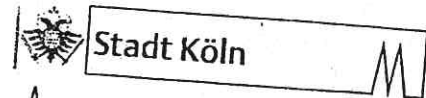


27
273/1

ANLAGE 4
17.12.2014
Herr Eicker
20004

Dieses Schreiben ist Bestandteil des Vergabevermerks!

61
611/2



Eingang 22-12-2014

61/Stadtplanungsamt

611/2

[Handwritten signature]
22.12.14

Kurt-Hackenberg-Platz
Weiterbeauftragung Büro Vogt/Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren.

Mit Zuschrift vom 12.12.14 werben Sie um die Zustimmung zur Weiterbeauftragung des Büros Vogt aus Zürich. Die Auftragssumme beträgt ca. 72.793,11 € netto.

Die Weiterbeauftragung erfolgt auf der Basis einer Beauftragung aus Januar 2014. Die auftragssumme betrug damals ca. 13.470,00. Eine Zustimmung seitens 27 wurde nicht gegeben, da der vorgetragene Ausschluss der Binnenmarktrelevanz nicht mitgetragen wurde. Weiteres kann aus dem beigegeführten Schreiben (Verg.Nr. 14/0046) entnommen werden.

Dann wurde im Mai 2014 um die Zustimmung für eine Weiterbeauftragung zur Vertiefung der Ergebnisse im Konsens mit den übrigen Teilnehmern geworben. Die Auftragssumme für das Büro Vogt belief sich hier auf rd. 112.000,00 €. Auch hier konnte sich 27 dem Vorschlag des Fachamtes nicht anschließen. Die Zustimmung wurde mit dem Hinweis auf einen Vergabeverstoß ebenfalls nicht gegeben.

Basis der aktuellen Weiterbeauftragung ist die LPH 4 (Genehmigungsplanung) und LPH 5 (Ausführungsplanung) auf Grundlage des § 40, HZ IV, der HOAI. Das Honorar ergibt sich aus den anrechenbaren Kosten (1,5 Mio. = höchster Tafelwert). Insgesamt beläuft sich die bisherige Auftragssumme auf 198.263,11 €, womit der Schwellenwert zur EU-weiten Ausschreibung fast erreicht ist. Hier sieht die Vergaberichtlinie zum Nachweis eine qualifizierte Kostenschätzung (Verg.RiLi 1.2, VOF) vor. Der Punkt kann allerdings für die vorliegende Beauftragung vernachlässigt werden, da nach Auffassung von 27 die Honorarermittlung auf Grundlage des höchsten Tafelwertes in Frage gestellt werden muss. Auch im Hinblick auf weitere Beauftragungen, wenn auch nur in Teilen, der LPH 6 bis 9, wird der Schwellenwert überschritten.

Ungeachtet dessen, das sich auch seitens 27 die Sinnhaftigkeit einer weiteren Beauftragung des Büros Vogt aufgrund der vorab erbrachten Leistungsbilder erschließt, ist eine Weiterbeauftragung unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten signature]